

Eignen sich die sozialen Sicherungssysteme für selbstständige Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer in der EU als mögliche Grundlage für Beschäftigungsanreize in der GAP?

**Ergebnisse einer vergleichenden Analyse
Fragen für die Weiterarbeit**



Das Modell zur Bindung der Direktzahlungen an Arbeitskosten

→ Hat nur eine Chance, wenn:

- die Beiträge der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in soziale Sicherungssysteme in den Mitgliedsstaaten erfasst werden können, und zwar:
 - in ihrer Gesamtheit (zur Bildung des Umrechnungsfaktors)
 - und auf einzelbetrieblicher Ebene



➔ **Für das Arbeitskostenmodell müssen Umrechnungsfaktoren bestimmt werden:**

**Gesamtwert der Zahlungsansprüche in Deutschland
im Rahmen der Betriebsprämienregelung
(Wert für 2006 nach Statistisches Jahrbuch, BMVEL 2009)**

ins Verhältnis gesetzt zu

Summe der Beitragszahlungen in die Sozialversicherungen in D

***Errechnung eines Umrechnungsfaktors für die Umverteilung der Betriebsprämie auf
einzelbetrieblicher Ebene***

Datenbasis für die Berechnungen in Deutschland:

1. Selbstständige Landwirte

Rechnungsergebnissen der landw.
Pfleger- Alters- und
Krankenkassen und Unfallversicherung
(Geschäftsjahr 2009)

2. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in gesetzl. Sozialversicherung

- ❖ Ausgewiesen in: BMELV (Hrsg): Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2009

Frage:

Ist eine vergleichbare Datenbasis in den EU-Mitgliedsstaaten als Grundlage zur Berechnung der Umverteilungen vorhanden?



Sozialversicherung der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der EU

1. Es bestehen in allen EU - Mitgliedsstaaten Systeme zur sozialen Sicherung
2. Auch die Landwirte sind in diesen Systemen erfasst

Aber es bestehen zahlreiche Unterschiede:

- Grundsystem der Versicherung von Selbstständigen/Landwirten
- Träger der Sozialversicherungen (Allgemeine Versorger/spezifische für Landwirtschaft, spezifische für Selbstständige)
- Risiken, die in Sozialversicherung einbezogen sind (Pflicht/freiwillig)
- Berechnung der Beitragssätze, einschließlich ihrer Bemessungsgrundlagen
- Finanzierung der Sozialversicherungen (Steuer, Beiträge, staatl. Zuschüsse)
- Begünstigung von selbstständigen Landwirten gegenüber anderen Berufsgruppen



Sozialversicherung der selbständigen Landwirte*

1. Eigenständige agrarsoziale Schutzsysteme
2. Länder mit eigenen Sondersystemen für Selbständige (als Pflichtversicherung)
3. Integriert in einem System für alle (Volksversicherung)
4. Selbstständige im allgemeinen Sozialversicherungssystem pflichtversichert
5. Länder mit Sonderregelungen für Landwirte im allgemeinen Sozialversicherungssystem

***Quelle: Europäische Kommission (2010) Informationssystem zur sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Missoc)**

Eigenständige agrarsoziale Schutzsysteme

Agrarsoziale Schutzsysteme unterscheiden sich:

1. *In der Finanzierung:* Anteile der Beiträge vom Staat oder von Versicherten. In Polen werden die Beiträge zur Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung abhängig von der Flächengröße berechnet (ab 2010 auch abhängig vom Umsatz)
2. *In Bezug auf die Risiken:* Alters-, Kranken- und/ oder Unfallversicherung
3. *In Bezug auf die Versicherten (Beispiele):*
 - In Deutschland und Österreich sind Landwirte und ihre Familienangehörigen eingeschlossen
 - In Spanien besteht das System nur für kleine landwirtschaftliche Unternehmen
 - In Griechenland sind auch Personen mit Arbeitsvertrag in der Landwirtschaft versichert
 - In Frankreich schließt das System die ganze landwirtschaftliche „Branche“ ein



Die agrarsozialen Schutzsysteme in der EU

Deutschland

LSV (Unfälle), **GLA** (Pensionen) und **BLK** (Krankheit)

Geschützte Personen : landwirte und ihre Familien, Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (nur für das Risiko Unfall) und ihre Familien.

Gesamtzahl der Leistungsempfänger : 4.300.000 (BLK), 1.100.000 (GLA) und 970.000 (BLK).

Gedekte Risiken : Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Pensionen, Krankheit.

Andere Informationen : Für alle Risiken besteht eine Versicherung unter einem Dach aufgrund des Prinzips der Solidarität. Die Unterstützung durch den Staat ist unabdingbar.

Luxemburg

CMA (Krankheit) und **CPA** (Pensionen)

Geschützte Personen : Landwirte und ihre Familien.

Gesamtzahl der Leistungsempfänger : 9.526.

Gedekte Risiken : Krankheit, Pensionen.

Andere Informationen : Die Gesetzgebung für die soziale Sicherheit in der Landwirtschaft beruht auf der Pflichtversicherung der Familiemitglieder, welche den Zugang zu den individuellen Rechten in Bezug auf Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Ruhestand, Pflegebedürftigkeit eröffnet...

Frankreich

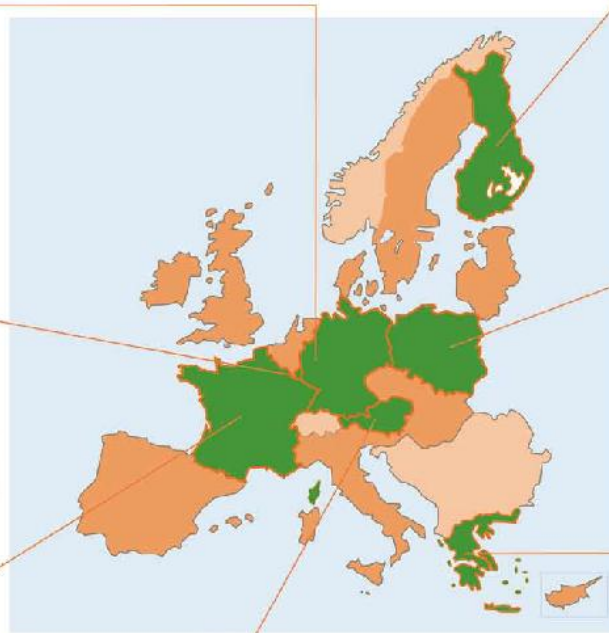
MSA

Geschützte Personen : Landwirte und ihre Familien, Arbeitnehmer im Bereich der Landwirtschaft und ihre Familien.

Gesamtzahl der Leistungsempfänger : 4.100.000.

Gedekte Risiken : Krankheit, Pensionen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Familie

Andere Informationen : Über die landwirtschaftliche Bevölkerung hinaus ist die MSA sehr eingebunden in das Leben im ländlichen Bereich, durch ihre Gesundheits- und Sozialaktion und ihr Dienstleistungsangebot.



Österreich

SVB

Geschützte Personen : landwirte und ihre Familien.

Gesamtzahl der Leistungsempfänger : 393.000.

Gedekte Risiken : Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Pensionen, Krankheit.

Andere Informationen : Die österreichische Sozialversicherung wird durch das Prinzip der Solidarität bestimmt. Die SVB deckt die drei Zweige für alle im land- und forstwirtschaftlichen Bereich selbständig Tätigen ab (ebenso für deren Familien).

Finnland

MELA

Geschützte Personen : Landwirte und ihre Familien.

Gesamtzahl der Leistungsempfänger : 180.000.

Gedekte Risiken : Pensionen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Familie.

Andere Informationen : Der starke Anteil der Leistungsempfänger im Verhältnis zur Zahl der Beitragszahler erklärt, dass in der Praxis der Staat einen deutlichen Teil der Ausgaben des Pensionssystems übernehmen muss. Die MELA verwaltet auch ein System, das den Landwirten erlaubt, in den Genuss einer Ersatzkraft während ihrer Ferien zu gelangen.

Polen

KRUS

Geschützte Personen : Landwirte und ihre Familien.

Gesamtzahl der Leistungsempfänger : 1.709.000.

Gedekte Risiken : Pensionen, Krankheit, Familie, soziale Programme.

Andere Informationen : Ein Gesetz ist der Gründung der KRUS vorausgegangen : Das polnische Parlament hat jüngstens mit seinen Arbeiten begonnen, die darauf abzielen, dieses Gesetz für die Sicherheit der Landwirte zu verbessern. Diese Veränderung betrifft die Grundsätze der Beitragsgestaltung.

Griechenland

OGA

Geschützte Personen : Landwirte und ihre Familien ; Personen mit Arbeitsvertrag in der Landwirtschaft und ihre Familien, mehrere andere Kategorien der ländlichen Bevölkerung.

Gesamtzahl der Leistungsempfänger : 2.040.000.

Gedekte Risiken : Pensionen, Krankheit, Familie, soziale Programme.

Andere Informationen : Die OGA wendet die griechische Gesetzgebung zur Umsetzung der sozialen Rechte an, das heißt, dass die Beitragslasten für die Hauptbranche der OGA anerkannt werden durch die anderen Sozialversicherungssysteme und umgekehrt. Die OGA wendet auch die europäische Gesetzgebung hinsichtlich einer Koordination der Sozialversicherungssysteme an, ebenso wie die bilateralen Abkommen mit zehn anderen Staaten.



Sozialversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der EU*

1. Allgemeine Sozialversicherungssysteme
2. Mitgliedsstaaten, die Versicherung über Globalbeiträge organisieren
3. Mitgliedsstaaten, die Versicherungsbeiträge auf Risiken aufteilen

***Quelle: Europäische Kommission (2010) Informationssystem zur sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Missoc)**

Drei Fallbeispiele zu den Sozialversicherungssystemen in den Mitgliedsstaaten der Sozialpartner im Projekt

**Tschechien
Rumänien
Frankreich**



Tschechien hat eine obligatorische Sozialversicherung für Selbstständige und Arbeitnehmer

1. Das Gesundheitsministerium ist zuständig für die Regelung der obligatorischen Krankenversicherung, die für alle Personen mit ständigem Wohnsitz in Tschechien verpflichtend ist.
2. Neun unabhängige Versicherungsgesellschaften führen die Krankenversicherung durch, die Bürger haben Wahlfreiheit zwischen diesen Gesellschaften.
3. Das Ministerium für Arbeit und Soziales (MOLSA) ist zuständig für den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit außer der Krankenversicherung.
4. Die Tschechische Sozialversicherungsanstalt (untersteht MOLSA) verwaltet die Systeme zur sozialen Sicherheit (Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Krankheit) und zieht die Beiträge ein (für die Basis-Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Programme der Beschäftigungspolitik)

Tschechien hat eine obligatorische Sozialversicherung für Selbstständige und Arbeitnehmer – Beitragssätze und Bemessung

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge von Arbeitnehmern und Selbstständigen unterscheiden sich:

1. Bei Arbeitnehmern ist die Grundlage der Bruttolohn
2. Bei Selbstständigen ist die Grundlage
 - für die jährliche Krankenversicherung 50 Prozent des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit (die untere Bemessungsgrenze für die Beitragszahlungen liegt bei 50 % des monatlichen Durchschnittslohns x 12, die obere Grenze bei 50 % des monatlichen Durchschnittslohns x 72)
 - für Rente und Arbeitslosigkeit gibt es eine Mindestbemessungsgrundlage, die Versicherten können aber die Höhe der Beitragszahlungen zwischen dieser unterer und einer oberen Bemessungsgrenze selbst bestimmen (die untere Grenze liegt bei 50 % des Unterschieds zwischen Einnahmen und Aufwendungen, die ober bei dem monatlichen Durchschnittslohn x 72)

Gleiche Beitragssätze für Arbeitnehmer und Selbstständige (2010)

Tschechien hat eine obligatorische Sozialversicherung für Selbstständige und Arbeitnehmer – Beitragssätze und Bemessung

Eine Gleichbehandlung gibt es bei den Beitragssätzen für Arbeitnehmer und Selbstständigen:

- Bei Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft: 13,5 %
- Entsprechende Geldleistungen (freiwillige Versicherung): 1,4 %
- Grundrentenversicherung: 28 %
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit: 1,2 % Arbeitnehmern ist die Grundlage der Bruttolohn

Rumänien: Obligatorische Sozialversicherung für Selbstständige und Arbeitnehmer

Pflichtversicherung besteht für Sach- und Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft

Für selbstständige Landwirte aber

- besteht keine Versicherungspflicht
- Eine freiwillige Versicherung für Arbeitsunfälle, Berufskrankheit und Arbeitslosigkeit
- Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten besteht eine mehrfache Versicherungspflicht

Die Beitragssätze bilden sich aus einem prozentualen Anteil zum erklärten Einkommen:

- Altersversicherung: Versichertenanteil 20,8% des Einkommens, Arbeitgeberanteil 10,5% des Einkommens
- Krankenversicherung: Versichertenanteil 5,2% des Einkommens, Arbeitgeberanteil 5,5% des Einkommens
- Unfallversicherung: Arbeitgeberanteil 0,2% - 0,3% des Einkommens

Frankreich hat ein eigenständiges agrarsoziales Sicherungssystem

- Die Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole (MSA) als nationale Kasse, teilt sich in 35 Einzelkassen in den Departements auf

- Es handelt sich um eine Branchenversicherung, versichert sind Landwirte und ihre Familien, Arbeitnehmer und auch Angestellte in Landwirtschaft und ihre Familien

- Risiken: Krankheiten, Pensionen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Familie

- Es gibt eine obligatorische Zusatzrente für Landwirte

Alle Versicherten zahlen zusätzlich in einen Nationalen Sonderfond ein (Caisse Nationale de solidarité pour l'autonomie)

Frankreich: Beitragsberechnung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Beispiel: lw. Arbeitnehmer in Unternehmen mit zwei Mitarbeitern

Von dem Mindestlohn von 1.365 € ergeben sich folgende relativen bzw. absoluten Beiträge in Prozent bzw. Euro

1. Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Tod:

- Arbeitnehmer 0,75% (10,24 €)
- Arbeitgeber: 12,80% (174,72 €)

2. Alterssicherung

- Obergrenze
 - Arbeitnehmer 6,65% (90,77€)
 - Arbeitgeber 8,30% (113,30 €)
- Untergrenze:
 - Arbeitnehmer 0,10% (1,37 €)
 - Arbeitgeber 1,60% (21,84 €)

3. Unfälle:

- Arbeitgeber: 3,60% (49,14 €)

4. Familienzulagen

- Arbeitgeber: 73,71% (5,40 €)

Frankreich: Beitragsberechnung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- Der Arbeitgeber kann den Gesamtbeitrag von 432,71 ab einer Anzahl von 19 Mitarbeitern reduzieren (hier auf 49 €, Degressionskoeffizient ausgehend von Lohnkosten)
- Dazu kommen verschiedene allgemeine Gebühren und Beiträge für Arbeitgeber oder Arbeitnehmer
- Der allgemeine Beitrag zum sozialen Sonderfond (CSG) beträgt 7,5 % für Arbeitnehmer und Landwirte

Frankreich: Beiträge für selbstständige Landwirte und Familien

Bei der Krankenversicherung und Alterssicherung

- Gilt als Bemessungsgrundlage das versteuerbare Erwerbseinkommen „revenu professionnel“ oder ein geschätztes Pauschaleinkommen
- Dem Einkommen zugeordnet werden auch Einnahmen, die nicht direkt der landwirtschaftlichen Produktion zugeordnet sind
- Es werden Mindestbeiträge erhoben, die sich aus einem Vielfachen des Mindestlohns (Sa-laire Minimum de Croissance - SMIC) ergeben



Frankreich: Versicherungssystem für selbstständige Landwirte und ihre Familien

1. Assurance Vieillesse Individuel (AVI) mit einer Pauschalrente 2009 in Höhe von 3,2 %
2. Assurance Vieillesse Agricole (AVA), basiert auf das zu versteuernde Einkommen für Unternehmer und Familienangehörige
3. Retraite Complémentaire Obligatoire (RCO), eine obligatorische Zusatzrente für landwirtschaftliche Unternehmer (2,97 % des zu steuernden Betriebseinkommens)

Die Krankenversicherung (Amexa) ist nach dem System der Kostenerstattung organisiert und basiert damit auf der Eigenbeteiligung. Die Teil-Erstattung wird gemäß staatlich festgesetzter Beiträge (ticket modérateur) geregelt.



Zusammenfassung: Hat der Ansatz Chancen?

Wie kann der Arbeitskostenansatz technisch organisiert werden?

- Die starken Unterschiede in Sozialversicherungssystem sprechen für Lösungen auf nationaler Ebene und es muss geklärt werden, was praktikable Ansätze in nationalen Zusammenhängen sind.
- Für seine Umsetzung müssen Kooperationsstrukturen und Netzwerke zu Sozialversicherungsträgern aufgebaut werden.
- Beantwortet werden muss noch, wie die Datenerhebung technisch organisiert werden kann?
- Die starken Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten sprechen für Vereinfachungen bei der Durchführung des Verfahrens



Hat der Ansatz Chancen?

Inhaltliche, zielbezogene Fragen

- Können mit dem Ansatz gleichberechtigte Lösungen auf nationaler Ebene und zwischen den Mitgliedsstaaten erreicht werden?
- Sozialversicherungssysteme deren Bemessungsgrundlage das Einkommen ist führen dazu, dass einkommensstarke Betriebe stärker gefördert werden
- Ungeklärt ist, wie bei dem Ansatz auf die unterschiedlichen Lohnniveaus (z.B. deutsche Bundesländer) oder auch steigende Lohnniveaus reagiert wird (sie führen zu Veränderungen der Summe der Förderungen)
- Kann der Arbeitskostenansatz für jede nationale Agrarstruktur umgesetzt werden, je nachdem ob landwirtschaftliche Familienunternehmen oder auch Arbeitgeberbetriebe vorherrschen?
- Möglicherweise wird der Versicherungsstatus der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch das System unterstützt.

